

BVGer D-1616/2023 vom 15. März 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1616_2023_d20230315

FR: TAF D-1616/2023 du 15 mars 2023

IT: TAF D-1616/2023 del 15 marzo 2023

Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz | Verweigerung vorübergehender Schutz;
Revision Urteil D-711/2023 vom 15. März 2023

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme: Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Die Gesuchstellenden ersuchen mit Eingabe vom 22. März 2023 um Aufhebung des Nichteintretensentscheides D-711/2023 vom 15. März 2023. Sie machen kein eigenes Fristversäumnis aus entschuldbaren Gründen geltend, sondern bringen vor, dass im Urteil D-711/2023 fälschlicherweise davon ausgegangen worden sei, die in der Zwischenverfügung vom 9. Februar 2023 angeforderte Sozialhilfebestätigung sei nicht fristgerecht beim Bundesverwaltungsgericht eingegangen.

E. 1.3

Die Eingabe ist als Revisionsgesuch anhand zu nehmen, da der Revisionsgrund des Art. 121 Bst. d BGG geltend gemacht und die Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens beantragt wird (Art. 45 und 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG).

E. 1.4

Über Revisionsgesuche, die nicht in die einzelrichterliche Zuständigkeit gemäss Art. 23 Abs. 1 VGG fallen, wird in der Regel in der Besetzung von drei Richtern oder Richterinnen entschieden.

E. 1.5

Die Gesuchstellenden sind durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-711/2023 vom 15. März 2023 besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Sie sind daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 2.1

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu

zu beurteilen (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, S. 348 Rz. 5.36).

D-1616/2023 Seite 5

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG).

E. 3.1

Vorliegend machen die Gesuchstellenden geltend, das Gericht sei in seinem Prozessurteil vom 15. März 2023 fälschlicherweise davon ausgegangen, dass sie innert der in der Zwischenverfügung vom 9. Februar 2023 angesetzten Frist keine Sozialhilfebestätigung eingereicht hätten und auch keinen Kostenvorschuss bezahlt hätten. Diese Annahme könne jedoch nach Dokumentation der Zustellung des Einschreibens, mit welchem die Sozialhilfebestätigung an das Bundesverwaltungsgericht übermittelt wurde, nicht aufrechterhalten werden. Somit habe das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt (vgl. Art. 121 Bst. d BGG), und sei deshalb zu Unrecht auf die Beschwerde nicht eingetreten. Das Urteil vom 15. März 2023 sei aufzuheben und auf ihre Beschwerde sei einzutreten.

E. 3.2

In der Revisionseingabe wird vorgebracht, dass die Sozialhilfebestätigung der Sozialdienste D._____ vom 13. Februar 2023 mit Eingabe vom 17. Februar 2023 fristgerecht per Einschreiben an die Instruktionsrichterin des Verfahrens D-711/2023 an das Bundesverwaltungsgericht geschickt wurde, was die beigelegte und auch im Dossier des Rechtsvertreters abgelegte Quittung (Beweismittel 3) bestätige. Der Eingang des Einschreibens beim Bundesverwaltungsgericht werde durch die Sendungsbestätigung für das Einschreiben Nr. (...) belegt (Beweismittel 4). Die Frist der Zwischenverfügung vom 9. Februar 2023 im Verfahren D-711/2023 sei bis zum 24. Februar 2023 gelaufen. Die Gesuchstellenden hätten keinen Anlass gehabt, am fristgerechten Versand und der Zustellung der Sozialhilfebestätigung zu zweifeln, da das Einschreiben am 20. Februar 2023 beim Bundesverwaltungsgericht auch zugestellt worden sei. Da sie aufgrund des Versands des Schreibens per Einschreiben durch ihren Rechtsvertreter davon ausgegangen seien, die Frist gewahrt zu haben, seien im vorliegenden Fall auch keine weiteren Handlungen durch den Rechtsvertreter vorgenommen worden. Die Eingabe der Sozialhilfebestätigung der Sozialdienste D._____ sei von ihnen fristgerecht an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet worden. Das Gericht sei in seinem Prozessurteil vom 15. März 2023 fälschlicherweise davon ausgegangen, dass die Gesuchstellenden bis zum 24. Februar 2023 keine Sozialhilfebestätigung eingereicht hätten (und auch keinen Kostenvorschuss bezahlt hätten). Diese Annahme könne jedoch nach

D-1616/2023 Seite 6 Dokumentation der Zustellung des Einschreibens, mit welchem die Sozialhilfebestätigung an das Bundesverwaltungsgericht übermittelt worden sei, nicht aufrechterhalten werden.

E. 3.3

Die der Eingabe vom 22. März 2023 beiliegende Dokumentation bestätigt die Argumentation der Gesuchstellenden. Auch die internen Abklärungen des Bundesverwaltungsgerichts führen zum Ergebnis, dass das Einschreiben, verschickt am

17. Februar 2023 – und damit fristgerecht vor dem 24. Februar 2023 –, am 20. Februar 2023 beim Bundesverwaltungsgericht einging. Betreffend den Eingang des Einschreibens Nr. (...) ist auf der Sendungsliste der Zentralen Kanzlei des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Februar 2023 vermerkt, die Sendung sei «von der Post vollständig erhalten» worden. Das Schreiben der Gesuchstellenden vom 17. Februar 2023 war im Übrigen auch korrekt an die Adresse des Gerichts adressiert und es trug die Verfahrensnummer des Beschwerdeverfahrens D-711/2023 (vgl. Beweismittel 2). Allerdings ist nicht mehr nachvollziehbar, weshalb der Inhalt des Einschreibens (Eingabe vom 17. Februar 2023) nicht Eingang in die Beschwerdeakten D-711/2023 gefunden hat (vgl. Auskunft der Poststelle des Bundesverwaltungsgerichts an die Leiterin der Kanzlei Abt. IV des Bundesverwaltungsgerichts, E-Mail vom 24. März 2023, BVGer act. 4).

E. 3.4

Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass die Darstellung der Gesuchstellenden zutrifft. Bei Urteilsfällung im Verfahren D-711/2023 ist das Bundesverwaltungsgericht fälschlicherweise davon ausgegangen, dass innerhalb der angesetzten Frist keine Sozialhilfebestätigung eingegangen ist. Das Bundesverwaltungsgericht muss ein Kanzleiversehen einräumen, wonach die Eingabe der Gesuchstellenden vom 17. Februar 2023 zwar fristgerecht beim Bundesverwaltungsgericht einging und deren Eingang bestätigt wurde, die Sozialhilfebestätigung jedoch aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen der Instruktionsrichterin sowie dem zuständigen Gerichtsschreiber des Verfahrens D-711/2023 nicht weitergeleitet wurde und daher keinen Eingang in die Beschwerdeakten fand. Somit ist festzustellen, dass die Eingabe der Gesuchstellenden rechtzeitig und fristgerecht beim Bundesverwaltungsgericht einging, die Instruktionsrichterin aufgrund eines nicht mehr nachvollziehbaren Kanzleiversehens aber keine Kenntnis von diesem Aktenstück erlangen konnte und dieses daher bei ihrem Urteil vom 15. März 2023 versehentlich unberücksichtigt liess.

E. 3.5

Bei dieser Ausgangslage ist für den Eventualantrag auf Fristwiederherstellung (Ziff. 3 der Eingabe vom 22. März 2023) kein Raum, da die D-1616/2023 Seite 7 Gesuchstellenden, beziehungsweise ihr Rechtsvertreter, korrekt gehandelt haben und ihnen kein Versäumnis vorzuwerfen ist, sondern die Umstände für die versehentliche Nichtberücksichtigung der eingereichten Sozialhilfebestätigung im Verantwortungsbereich des Bundesverwaltungsgerichts liegen.

E. 3.6

Nach dem Gesagten liegt der Revisionsgrund von Art. 121 Bst. d BGG vor.

E. 3.7

Das Revisionsbegehren ist gutzuheissen, das Urteil D-711/2023 vom 15. März 2023 ist in den Dispositivziffern 1 (Nichteintreten) und 2 (Kostensfolge) aufzuheben. Das Beschwerdeverfahren ist unter neuer Verfahrensnummer wiederaufzunehmen.

E. 4

Die Gesuchstellenden können den Ausgang des wiederaufgenommenen Beschwerdeverfahrens in der Schweiz abwarten (Art. 42 i.V.m. Art. 72 AsylG).

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 5.1

Den vertretenen Gesuchstellenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Die vom Bundesverwaltungsgericht auszurichtende Parteientschädigung wird in Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren demnach von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 300.– festgelegt. Die in der Revisionseingabe gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistands sind als gegenstandslos zu erachten. (Dispositiv nächste Seite)

D-1616/2023 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.